

34. Österreichischer Logistik-Tag

16. und 17. Juni 2027, Design Center Linz

	Angebot lt. Unterlage	Preis für Mitglieder	Preis für Nicht-Mitglieder	Verbindliche Buchung
1	Ausstellerstand (am 16.6. und 17.6.2026)	3.850,--	4.520,--	
2	Kartenpaket zum Vorteilspreis 10 Tickets für Logistik-Future-Lab und Österreichischer Logistik-Tag inkl. Sommerfest	5.900,--	7.500,--	
3	Kombipaket – Ausstellerstand und Ehrenkarten Ausstellerstand und 10 Tickets für Logistik-Future-Lab und Österr. Logistik-Tag inkl. Sommerfest	9.350,--	11.620,--	
4	Inserat im Programmheft zum Österr. Logistik-Tag			
	1/1 Seite	4.800,--	4.800,--	
	1/2 Seite	3.200,--	3.200,--	
	1/3 Seite	2.800,--	2.800,--	
5	Pausen-Patronanz			
	Empfang der Teilnehmer Future-Lab	2.575,--	3.090,--	
	Erste Pause Future-Lab	2.575,--	3.090,--	
	Empfang der Teilnehmer Österr. Logistik-Tag	2.575,--	3.090,--	
	Erste Pause Österr. Logistik-Tag	2.575,--	3.090,--	
6	Branding der Kaffeebar im Zwischenfoyer	2.000,--	2.500,--	
7	Sponsoring der Besucherausweise	2.575,--	3.090,--	
8	Sponsoring beim Logistik-Sommerfest			
	Ausstellung Sattelaufleger (1x)	2.600,--	2.600,--	
	Ausstellung Logistik-Produkt (1x)	2.600,--	2.600,--	
	Ausstellung Stapler (1x)	2.600,--	2.600,--	
	Sponsoring Sektbar/Cocktailbar (1x) (Sponsorbeitrag exkl. Bereitstellung der Waren)	3.090,--	3.090,--	
	Sponsorbeitrag Band	2.090,--	2.090,--	

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Mit der Unterschrift wird bestätigt,
dass die AGB gelesen, verstanden
und akzeptiert werden.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Buchungsformular an regina.rotterbauer@vnl.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren

1. Veranstalter

Veranstalter ist die VNL GmbH, Wehrgrabengasse 4, A-4400 Steyr, Österreich

2. Veranstaltung

Österreichischer Logistik-Tag und Logistik-Future-Lab

3. Ausstellungsort

Design-Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz Österreich

Teil I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Teilnahme als Aussteller oder Sponsor an der oben genannten Veranstaltung zwischen der VNL GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) und dem Aussteller bzw. Sponsor (im Folgenden „Vertragspartner“).
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 UGB bzw. vergleichbarer ausländischer Bestimmungen.
- (4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuelle Buchungs- bzw. Sponsoringvereinbarung, (b) diese AGB, (c) technische Ausstellerinformationen und Hausordnung des Veranstaltungsorts.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der VNL GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Buchung des Vertragspartners stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter zustande; E-Mail genügt.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme einer Buchung besteht nicht.
- (4) Im Buchungsformular bzw. in der Sponsoringvereinbarung wird ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen. Die AGB werden dem Vertragspartner vor Vertragsschluss übermittelt und mit der Buchung anerkannt.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Vertragspartner mit Sitz außerhalb Österreichs haben bei Buchung ihre gültige UID-Nummer bekannt zu geben. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar ist, geht die Steuerschuld auf den Vertragspartner über.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Vertragsschluss. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei Buchungen innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung sofort.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie der Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB. Der Veranstalter ist berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten und nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten; die Stornoregelung in Teil II (Rücktritt) gilt sinngemäß.
- (4) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch gerichtlich festgestellt oder vom Veranstalter schriftlich anerkannt ist.

4. Höhere Gewalt, Absage, Programmänderungen

- (1) Höhere Gewalt sind unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegende Ereignisse, insbesondere behördliche Anordnungen, Epidemien, Naturereignisse, Streik oder der Ausfall des Veranstaltungsorts.
- (2) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, sie auf einen Ersatztermin zu verschieben; der Vertrag gilt für den Ersatztermin fort. Ist dem Vertragspartner der Ersatztermin unzumutbar, kann er binnen 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich zurücktreten.
- (3) Entfällt die Veranstaltung ersatzlos oder tritt der Vertragspartner nach Abs. (2) zurück, werden geleistete Zahlungen abzüglich der Entgelte für bereits erbrachte Leistungen (insbesondere Inserate, Werbeleistungen, Druckkosten) sowie eines Kostenbeitrags von 10 % erstattet. Weitere Kosten des Vertragspartners sind vom Veranstalter nicht zu erstatten.
- (4) Muss eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung vereinbarter Entgelte.
- (5) Der Veranstalter behält sich Änderungen des Programms, der Referenten und der Raumaufteilung vor, soweit diese den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern. Sagt der Veranstalter die Veranstaltung aus anderen als den in Abs. (1) genannten Gründen ab,

werden geleistete Entgelte vollständig erstattet; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bestehen nicht.

5. Verhaltenskodex, Rücksichtnahme

(1) Der Vertragspartner hat bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen die seriösen Werbegrundsätze zu beachten und bei von ihm veranlassten Werbemaßnahmen stets die Neutralität und das Ansehen des Veranstalters sowie der VNL GmbH zu berücksichtigen.

(2) Die VNL GmbH und der Vertragspartner vereinbaren gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden über solche Umstände, die für die andere Partei bedeutsam sein können, rechtzeitig im Vorfeld informieren.

(3) Bei Verstößen gegen die Regelungen in vorstehenden Abs. (1) bis (2) ist die VNL GmbH berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen des Vertragspartners zu untersagen sowie bei schwerwiegenden Verstößen den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bleibt in diesem Fall bestehen.

6. Exklusivität

Exklusivitätsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Ein Branchenausschluss wird nicht gewährt.

Teil II. Teilnahme an Ausstellungen

1. Standvergabe

(1) Ausstellungsstände werden seitens der VNL GmbH zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Vertragspartner über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Die VNL GmbH kann Stände und Werbetafeln aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

2. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung eines Standes an Dritte

(1) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der VNL GmbH den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Aussteller anzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nicht vorgesehen, und bedarf eines gesonderten Antrages und hat schriftlich bei der VNL GmbH zu erfolgen. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig.

3. Standpersonal

(1) Die Standteilnehmer sind über das Online-Anmeldeformular der VNL GmbH anzumelden (im Feld Anmerkungen = Aussteller).

4. Standbegrenzungen und -dimensionierungen

(1) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Die VNL GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden.

5. Ausstellerstand

(1) Wände und dgl. dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der VNL GmbH weder beklebt noch benagelt oder betackert werden. Eventuelle Beschädigungen und Sonderreinigungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

6. Eigenes Standsystem

(1) Wird ein eigenes Standsystem verwendet oder ein eigener Messebauer beauftragt, so ist schnellstmöglich, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Skizze des beabsichtigten Standaufbaus einzureichen, um die Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

(2) Die maximale Aufbauhöhe, zulässige Bodenlasten und Brandschutzanforderungen ergeben sich aus den technischen Ausstellerinformationen und der Hausordnung des Palais Niederösterreich. Sämtliche Dekorations- und Standbaumaterialien müssen mindestens schwer entflammbar sein. Jede Befestigung an Wänden, Decken, Böden oder Einrichtungsgegenständen des Veranstaltungsorts ist untersagt.

7. Rücktritt

(1) Ein Rücktritt des Vertragspartners bedarf der Schriftform; maßgeblich ist der Zugang beim Veranstalter.

(2) Bei Rücktritt sind folgende Stornogebühren vom vereinbarten Gesamtentgelt (Stand und Sponsoring) zu entrichten: bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %, bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %, bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75%, danach 100 %. Bereits erbrachte Sponsoringleistungen (z. B. Inserate, Druckwerke) werden jedenfalls in voller Höhe verrechnet.

(3) Nimmt der Vertragspartner ohne Rücktritt nicht teil, ist das volle Entgelt zu entrichten.

(4) Die Benennung eines vom Veranstalter akzeptierten Ersatz-Vertragspartners ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich.

8. Werbung

(1) Der Vertragspartner ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere zur Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben, nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes, berechtigt.

(2) Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt.

Lautsprecherwerbung, Bild- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der VNL GmbH. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach zuvor erteilter Genehmigung solche Werbemaßnahmen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

9. Auf- und Abbau

(1) Die genauen Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden rechtzeitig mitgeteilt und sind einzuhalten. Der Standaufbau muss rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Definierte Verkehrsflächen sind unbedingt freizulassen.

(2) Nur nach Zustimmung des Veranstalters, darf der Stand teilweise oder ganz geräumt werden.

10. Strom/Beleuchtung, Internet

(1) Ein Stromanschluss ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter am Stand vorhanden. Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung trägt der Veranstalter.

11. Haftung

(1) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand erleiden, soweit diese vom Vertragspartner, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Exponaten verursacht wurden.

(2) Für von Ausstellern angelieferte oder nach der Veranstaltung abzuholende Ausstellungsgegenstände (Ausstellungswände, Pulte, Tische, Bildschirme...) übernimmt die VNL GmbH keine Haftung.

(3) Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(4) Der Vertragspartner hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Er hält den Veranstalter gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die aus seinem Stand, seinen Exponaten oder seinen Werbemaßnahmen resultieren.

12. Behördliche Bestimmungen

(1) Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen können von Seiten des Veranstalters spontan Maßnahmen ergriffen werden, die der allgemeinen Sicherheit dienen.

13. Teilnehmergeausweise

(1) Für die Dauer der Veranstaltung ist das vom Veranstalter an alle Aussteller ausgegebene Namensschild zu tragen.

14. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/Ausschank

(1) Die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln und Ausschank sind genehmigungspflichtig, soweit sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundenen Cateringservice erfolgen.

15. Vorschriften, Hausordnung

(1) Mit der Anmeldung verpflichten sich der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung des Palais Niederösterreich einzuhalten.

Teil III. Sponsoring und Datenschutz

16. Sponsoringleistungen

- (1) Umfang und Art der Sponsoringleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Sponsoringvereinbarung.
- (2) Der Vertragspartner stellt Logos, Inserate und sonstige Werbemittel in druckfähiger Qualität und nach terminlicher Vereinbarung gemäß den technischen Vorgaben des Veranstalters bereit. Bei verspäteter oder mangelhafter Bereitstellung entfällt die Pflicht des Veranstalters zur Umsetzung; der Entgeltanspruch bleibt unberührt.
- (3) Der Vertragspartner räumt dem Veranstalter für die Dauer der Bewerbung, Durchführung und Nachberichterstattung der Veranstaltung ein unentgeltliches, nicht exklusives Recht zur Nutzung seiner Marken und Logos ein. Er garantiert, über die erforderlichen Rechte zu verfügen, und hält den Veranstalter gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- (4) Für den Inhalt der Werbemittel ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.
- (5) Bei Sachsponsoring (z. B. Sekt- oder Cocktailbar) trägt der Vertragspartner die Verantwortung für die Einhaltung lebensmittel- und gewerberechtlicher Vorschriften, insbesondere beim Ausschank alkoholischer Getränke.

17. Datenschutz, Foto- und Videoaufnahmen

- (1) Personenbezogene Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Datenschutzerklärung des Veranstalters <https://www.vnl.at/datenschutzerklaerung> verarbeitet.
- (2) Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen angefertigt und zu Dokumentations- und Werbezwecken veröffentlicht werden. Er informiert sein Standpersonal entsprechend.

(3) Für eigene Datenerhebungen (z. B. Lead-Scanning, Gewinnspiele) ist der Vertragspartner datenschutzrechtlich allein verantwortlich.

Teil IV. Schlussbestimmungen

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist Steyr

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 4400 Steyr sachlich zuständige Gericht. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(6) Diese AGB liegen in deutscher und englischer Fassung vor. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.